



2022/0269(COD)

18.7.2023

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und den Ausschuss für internationalen Handel

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt

COM(2022)0453 – C9-0307/2022 – 2022/0269(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Salima Yenbou

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Zwangsarbeit, einschließlich ihrer modernen Formen und staatlich unterstützter Zwangsarbeit, stellt eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte und der Arbeitnehmerrechte dar und ist nach den internationalen Menschenrechtsnormen verboten. Nach Artikel 5 Absatz 2 der EU-Grundrechtecharta ist Zwangsarbeit ausdrücklich verboten. In Artikel 7 Absatz 1 des Römischen Vertrags zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs wird Versklavung ebenfalls als Verbrechen gegen die Menschlichkeit definiert, wenn sie im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen wird.

Der DROI-Unterausschuss legt im Zusammenhang mit der Rolle der EU als einer der führenden Verfechter der Menschenrechte weltweit schon seit Langem einen Schwerpunkt darauf, Zwangsarbeit und moderner Sklaverei ein Ende zu setzen. Daher wird der Vorschlag der Kommission über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt begrüßt; es wird ferner begrüßt, dass der Vorschlag selbst einen eindeutigen Verweis auf den EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024, insbesondere auf dessen Ziel, Zwangsarbeit auszumerzen und verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln zu fördern, enthält.

Dennoch wurden etliche Mängel festgestellt, die, wenn sie nicht behoben werden, schwerwiegende Auswirkungen auf die Bemühungen der EU und der Mitgliedstaaten zur Abschaffung der Zwangsarbeit in der EU und in Drittländern sowie auf den Schutz der Menschenrechte in der ganzen Welt haben würden. Die Verfasserin der Stellungnahme hat daher eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen, um diese Mängel zu beheben, wobei sie so weit wie möglich im Rahmen der ihr zugewiesenen geteilten Zuständigkeiten bleibt, aber auch den Gesamtauftrag des DROI-Unterausschusses achtet und verfolgt.

Zunächst wird auf das Erfordernis einer zielführenden Konsultation und Einbeziehung der einschlägigen Interessenträger, einschließlich Arbeitnehmern, Arbeitervereinigungen und Menschenrechtsverteidigern, in den verschiedenen Phasen der Untersuchung hingewiesen, wobei die Möglichkeit vorgesehen ist, in der Voruntersuchungsphase Beschwerden einzureichen und Informationen vorzulegen, sowie in allen Phasen der internationalen Zusammenarbeit. Es sollten auch Maßnahmen ergriffen werden, um den Schutz aller Interessenträger und Menschenrechtsverteidiger sicherzustellen, die unabhängig von ihrem Herkunftsstaat Informationen bereitstellen.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Beweislast in der derzeitigen Fassung des Vorschlags umzukehren und sie den Wirtschaftsakteuren aufzuerlegen, und zwar im Einklang mit ihrer Sorgfaltspflicht, ihre Beteiligung an den nachteiligen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten kontinuierlich und entsprechend den ihnen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehenden Informationen zu bewerten.

Es werden zudem spezifische Anforderungen an Abhilfemaßnahmen, einschließlich der Wiedergutmachung für Opfer von Zwangsarbeit, eingeführt. Der Grundsatz der Wiedergutmachung, der derzeit in dem Vorschlag fehlt, ist ein entscheidendes Element bei der Beseitigung von Zwangsarbeit und der Schaffung von Gerechtigkeit für die Opfer von Zwangsarbeit, und die Einhaltung dieses Grundsatzes sollte bei der Prüfung der Aufhebung verhängter Verbote berücksichtigt werden. In die Leitlinien der Kommission sollten Angaben

zur Wiedergutmachung aufgenommen werden.

Die weiteren vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen umfassen eine unmittelbare Verbindung mit der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte/mit dem Magnitski-Rechtsakt der EU und der Wirtschaftssanktionen, die sich gegen Einzelpersonen oder Einrichtungen bzw. Länder richten, die das Verbot der Zwangsarbeit nicht einhalten.

Schließlich wird auch die Einbeziehung von Interessenträgern empfohlen, insbesondere in Bezug auf menschenrechtsbezogenes Fachwissen, was die Datenbank zu Bereichen oder Produkten, in denen das Risiko von Zwangsarbeit besteht, und die Leitlinien der Kommission betrifft, sowie die Anforderungen an die Zugänglichkeit der Datenbank für Menschenrechtsverteidiger, Akteure der Zivilgesellschaft und lokale Gemeinschaften. Des Weiteren wird vorgeschlagen, bei den in der Datenbank aufgeführten Produkten einen Verstoß gegen Artikel 3 der Verordnung zu vermuten.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und den Ausschuss für internationalen Handel als federführende Ausschüsse, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Wie in der Präambel des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation (im Folgenden „IAO“) über Zwangsarbeit (im Folgenden „IAO-Übereinkommen Nr. 29“) anerkannt wird, stellt Zwangsarbeit eine schwere Verletzung der Menschenwürde und der grundlegenden Menschenrechte dar. Die IAO hat die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit zu einem die Grundrechte betreffenden Prinzip erklärt. Die IAO stuft das IAO-Übereinkommen Nr. 29, das Protokoll von 2014 zum IAO-Übereinkommen Nr. 29 und das IAO-Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (im Folgenden „IAO-Übereinkommen Nr. 105“) als grundlegende IAO-Übereinkommen ein.¹⁶ Zwangsarbeit umfasst ein breites Spektrum von auf Zwang basierenden Praktiken, bei denen von einer Person eine Art von Arbeit oder Dienstleistung verlangt wird, für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.¹⁷

Geänderter Text

(1) Wie in der Präambel des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation (im Folgenden „IAO“) über Zwangsarbeit (im Folgenden „IAO-Übereinkommen Nr. 29“) anerkannt wird, stellt Zwangsarbeit eine schwere Verletzung der Menschenwürde und der grundlegenden Menschenrechte dar ***und steht der Verwirklichung des Ziels der menschenwürdigen Arbeit für alle im Wege***. Die IAO hat die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit zu einem die Grundrechte betreffenden Prinzip erklärt. Die IAO stuft das IAO-Übereinkommen Nr. 29, das Protokoll von 2014 zum IAO-Übereinkommen Nr. 29, ***unterstützt durch die Empfehlung Nr. 203 betreffend ergänzende Maßnahmen zur effektiven Beseitigung von Zwangsarbeit***, und das IAO-Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (im Folgenden „IAO-Übereinkommen Nr. 105“) als grundlegende IAO-Übereinkommen ein.¹⁶ Zwangsarbeit umfasst ein breites Spektrum von auf Zwang basierenden Praktiken, bei denen von einer Person ***unter Androhung einer Strafe*** eine Art von Arbeit oder Dienstleistung ***wie etwa im Bereich Beförderung und Lagerung*** verlangt wird, für die sich die Person nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat¹⁷. ***Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat***

wiederholt festgestellt, dass gemäß Artikel 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention die ursprüngliche Zustimmung und Freiwilligkeit nichtig sind, wenn ein Missbrauch der schutzlosen Lage vorliegt. Die IAO hat verschiedene Elemente ausgearbeitet, die einzeln oder zusammen auf eine Situation der Zwangsarbeit hindeuten können: Drohungen oder tatsächlicher physischer Schaden, Einschränkung der Bewegung oder räumliche Beschränkung auf den Arbeitsplatz oder einen eingeschränkten Bereich, Schuldknechtschaft, die Einbehaltung von Löhnen oder eine überhöhte Lohnminderung, durch die vorher geschlossene Vereinbarungen verletzt werden, die Einbehaltung von Pässen und Identitätsdokumenten oder die Androhung einer Anzeige bei den Behörden, wenn der Arbeitnehmer einen irregulären Einwanderungsstatus hat.

16

<https://www.ilo.org/global/standards/introduction-to-international-labour-standards/conventions-and-recommendations/lang--en/index.htm>.

¹⁷ Definition der IAO von Zwangsarbeit gemäß dem IAO-Übereinkommen Nr. 29 über Zwangsarbeit von 1920, What is forced labour, modern slavery and human trafficking (Forced labour, modern slavery and human trafficking) (ilo.org).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Einsatz von Zwangsarbeit ist auf der ganzen Welt weitverbreitet. Schätzungen zufolge waren im Jahr 2021

16

<https://www.ilo.org/global/standards/introduction-to-international-labour-standards/conventions-and-recommendations/lang--en/index.htm>.

¹⁷ Definition der IAO von Zwangsarbeit gemäß dem IAO-Übereinkommen Nr. 29 über Zwangsarbeit von 1920, What is forced labour, modern slavery and human trafficking (Forced labour, modern slavery and human trafficking) (ilo.org).

Geänderter Text

(2) Der Einsatz von Zwangsarbeit ist auf der ganzen Welt weitverbreitet. Schätzungen zufolge waren im Jahr 2021

etwa 27,6 Millionen Menschen von Zwangsarbeit betroffen.¹⁸ Bei gefährdeten und marginalisierten Gruppen einer Gesellschaft ist die Gefahr besonders groß, dass sie zu Arbeit gezwungen werden. Auch wenn Menschen nicht vom Staat zu Arbeit gezwungen werden, ist Zwangsarbeit häufig eine Folge von mangelndem verantwortungsvollen Handeln *bestimmter Wirtschaftsakteure*.

etwa 27,6 Millionen Menschen von Zwangsarbeit betroffen.¹⁸ Bei gefährdeten und marginalisierten Gruppen einer Gesellschaft, *wie etwa bei Frauen, Kindern, Migranten (insbesondere wenn sie keine gültigen Ausweispapiere besitzen oder einen prekären Status haben oder in der informellen Wirtschaft tätig sind), ethnischen Minderheiten, zu unteren Kasten zugehörenden Personen, indigenen Völkern und in Stämmen lebenden Völkern*, ist die Gefahr besonders groß, dass sie zu Arbeit gezwungen werden. Auch wenn Menschen nicht vom Staat zu Arbeit gezwungen werden, ist Zwangsarbeit häufig eine Folge von *Ursachen wie Armut, Diskriminierung oder fehlendem bzw. mangelndem verantwortungsvollen Handeln oder fehlendem Wohlstand und unzureichenden Beschäftigungsbedingungen und -möglichkeiten. Zwangsarbeit kann auch als Ergebnis der stillschweigenden Zustimmung von Behörden auftreten*.

¹⁸ The 2021 Global Estimates of Modern Slavery, https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---ipec/documents/publication/wcms_854733.pdf

¹⁸ The 2021 Global Estimates of Modern Slavery, https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---ipec/documents/publication/wcms_854733.pdf

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Beseitigung der Zwangsarbeit stellt eine Priorität für die Union dar. Die Achtung der Menschenwürde sowie die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte sind in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union fest verankert. In Artikel 5 **Absatz 2** der Charta

Geänderter Text

(3) **Das Verbot des Einsatzes aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit wird als zwingende Vorschrift der internationalen Menschenrechtsnormen erachtet.** Die Beseitigung der Zwangsarbeit stellt **deshalb** eine Priorität für die Union dar, **die sich unter anderem**

der Grundrechte der Europäischen Union **und** Artikel 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist vorgesehen, dass niemand gezwungen werden darf, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat Artikel 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention wiederholt dahin gehend ausgelegt, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, jede Handlung, aufgrund derer eine Person in den in Artikel 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention beschriebenen Situationen verbleibt, zu bestrafen und wirksam zu verfolgen.¹⁹

¹⁹ Siehe z. B. Siliadin/Frankreich, Rn. 89 und 102, oder Chowdury und andere/Griechenland, Rn. 105.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

aus ihren Grundsätzen und internationalen Verpflichtungen ergibt. Die Achtung der Menschenwürde sowie die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte sind in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union fest verankert. **Um das Ziel 8.7 der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen, sollte die Union ihre Werte wahren und fördern und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, beitragen.** In Artikel 5 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wird **Sklaverei, Leibeigenschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit und Menschenhandel ausdrücklich verboten.** In Artikel 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist vorgesehen, dass niemand gezwungen werden darf, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat Artikel 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention wiederholt dahin gehend ausgelegt, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, jede Handlung, aufgrund derer eine Person in den in Artikel 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention beschriebenen Situationen verbleibt, zu bestrafen und wirksam zu verfolgen.¹⁹

¹⁹ Siehe z. B. Siliadin/Frankreich, Rn. 89 und 102, oder Chowdury und andere/Griechenland, Rn. 105.

Geänderter Text

(3a) Es gibt es nach wie vor Defizite bei der Umsetzung der grundlegenden IAO-Übereinkommen. Die Mitgliedstaaten müssen die Übereinkommen uneingeschränkt anwenden und das

gesamte die Bekämpfung von Zwangsarbeit, von Verletzungen der Arbeitnehmerrechte und von Menschenhandel betreffende Unionsrecht ordnungsgemäß in nationales Recht umsetzen, um das Einfuhr- und Ausfuhrverbot von Produkten oder Dienstleistungen, die in Zwangsarbeit hergestellt bzw. erbracht wurden, durchzusetzen. Die Verhinderung und Beseitigung von Zwangsarbeit, einschließlich Kinderarbeit, sollte eine Voraussetzung der Außenhandels- und Wirtschaftsbeziehungen der Union sein.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) In Artikel 31 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (die „Charta“) wird das Recht jedes Arbeitnehmers auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen anerkannt, bei denen die Gesundheit, Sicherheit und Würde des Arbeitnehmers geachtet werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Alle Mitgliedstaaten haben die grundlegenden IAO-Übereinkommen über Zwangsarbeit und Kinderarbeit ratifiziert.²⁰ Daher sind sie rechtlich verpflichtet, den Einsatz von Zwangsarbeit zu verhindern und diese zu beseitigen und der IAO regelmäßig Bericht zu erstatten.

(4) Schätzungen zufolge sind weltweit mehr als 3,3 Millionen Kinder von Zwangsarbeit betroffen, mehr als die Hälfte davon von kommerzieller sexueller Ausbeutung, und Kinder machen etwa 12 % aller von Zwangsarbeit betroffenen Personen aus, wobei die Zahlen deutlich höher sein dürften. Alle Mitgliedstaaten

haben die grundlegenden IAO-Übereinkommen über Zwangsarbeit und Kinderarbeit ratifiziert.²⁰ Daher sind sie rechtlich verpflichtet, den Einsatz von Zwangsarbeit zu verhindern und diese zu beseitigen und der IAO regelmäßig Bericht zu erstatten.

20

https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---europe/---ro-geneva/---ilo-brussels/documents/publication/wcms_195135.pdf

20

https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---europe/---ro-geneva/---ilo-brussels/documents/publication/wcms_195135.pdf

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Schätzungen zufolge waren im Jahr 2021 etwa 11,8 Millionen Frauen und Mädchen von Zwangsarbeit betroffen, was fast 43 % aller betroffenen Personen entspricht. Frauen sind häufig unverhältnismäßig stark von negativen Geschäftspraktiken betroffen, weshalb ihren Bedürfnissen spezifisch Rechnung getragen werden sollte. Die zuständigen Behörden sollten die Durchführung dieser Verordnung unter Berücksichtigung der Belange der Geschlechtergerechtigkeit gewährleisten, nach Geschlechtern aufgeschlüsselte Daten erheben und die Wirtschaftsakteure auffordern, die bereitzustellenden Informationen geschlechtsspezifisch aufzubereiten.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Aus den Instrumenten der IAO zur Bekämpfung der Zwangsarbeit, dem Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und dem Globalen Pakt für Migration geht insgesamt eindeutig hervor, dass der Menschenhandel zum Zwecke der Zwangsarbeit nicht allein durch Strafverfolgung beseitigt werden kann.

Änderungsantrag 9

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4c) Verschiedene internationale Organisationen berichten von extremen Fällen von Folter, sexueller Gewalt, Misshandlung, erzwungener medizinischer Behandlung sowie Zwangsarbeit und Berichten von Todesfällen, die in Hafteinrichtungen aufgetreten seien.

Änderungsantrag 10

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4d) Im Einklang mit internationalen Normen sollten bei der Verwirklichung des Ziels dieser Verordnung die potenziellen Auswirkungen dieser Verordnung auf Opfer berücksichtigt werden. Die Beendigung einer Geschäftsbeziehung, in der Kinderarbeit oder Zwangsarbeit festgestellt wurde,

könnte zur Folge haben, dass die Menschen möglicherweise noch schwerwiegenderen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte ausgesetzt sind. In gleicher Weise könnten Frauen in prekären Arbeitsverhältnissen und Zwangsarbeit mit schwerwiegenderen nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte konfrontiert sein, was ihre Gefährdung erhöht. Bei der Entscheidung über geeignete Maßnahmen sollte dies daher berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4e) Das Recht auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen sowie das Recht auf Rechtsbehelfe sind ein Menschenrecht und grundlegende Elemente im Prozess der wirksamen Verfolgung von Straftaten. Das Recht der Opfer auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei Menschenrechtsverletzungen und -verstößen im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeiten wird im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften der Union, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sowie vom Europarat und von der OECD bekräftigt. Allerdings gibt es neun Mitgliedstaaten, die das Protokoll zum IAO-Übereinkommen Nr. 29 aus dem Jahr 2014 noch nicht ratifiziert haben und dies unverzüglich tun sollten. In der dritten Säule der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ist vorgesehen, dass Wiedergutmachung Rehabilitation, finanzielle oder nichtfinanzielle Entschädigung, Strafmaßnahmen oder

Schadensverhütung etwa durch einstweilige Verfügungen und Garantien der Nichtwiederholung umfassen kann.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Im Rahmen ihrer politischen Maßnahmen und legislativen Initiativen strebt die Union danach, **dem Einsatz von** Zwangsarbeit ein Ende zu setzen. Im Einklang mit internationalen Leitlinien und Grundsätzen, die von internationalen Organisationen wie der IAO, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (im Folgenden „OECD“) und den Vereinten Nationen (im Folgenden „VN“) aufgestellt wurden, fördert die Union Sorgfaltspflichten, um dafür zu sorgen, dass Zwangsarbeit in den Wertschöpfungsketten von in der Union ansässigen Unternehmen keinen Platz hat.

Geänderter Text

(5) Im Rahmen ihrer politischen Maßnahmen und legislativen Initiativen strebt die Union danach, **der Zwangsarbeit ein Ende zu setzen und menschenwürdige Arbeit und Arbeitnehmerrechte weltweit zu fördern.** Im Einklang mit internationalen Leitlinien und Grundsätzen, die von internationalen Organisationen wie der IAO, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (im Folgenden „OECD“) und den Vereinten Nationen (im Folgenden „VN“) aufgestellt wurden, fördert die Union Sorgfaltspflichten, um dafür zu sorgen, dass Zwangsarbeit in den Wertschöpfungsketten von in der Union ansässigen Unternehmen keinen Platz hat.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Mit dieser Verordnung wird durch das Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten ein zusätzliches wirtschaftliches Instrument zur weltweiten Verhinderung und Beseitigung von Zwangsarbeit geschaffen. Zusätzlich zu diesen wirtschaftlichen Instrumenten verfügt die Union über bestehende ergänzende Rechtsrahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die

Menschenwürde jedes Menschen zu wahren und die Ursachen von Zwangsarbeit, einschließlich Kinderarbeit, zu bekämpfen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) ***Im Rahmen ihrer*** Handelspolitik ***unterstützt*** die Union ***den*** Kampf gegen Zwangsarbeit sowohl in unilateralen als auch in bilateralen Handelsbeziehungen. Die Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung in den Handelsabkommen der Union enthalten eine Verpflichtung zur Ratifizierung und wirksamen Umsetzung der grundlegenden IAO-Übereinkommen, einschließlich des IAO-Übereinkommens Nr. 29 sowie des IAO-Übereinkommens Nr. 105. Darüber hinaus ***besteht*** bei schwerwiegenden und systematischen Verstößen gegen das IAO-Übereinkommen Nr. 29 und das IAO-Übereinkommen Nr. 105 ***die Möglichkeit, dass*** unilaterale Handelspräferenzen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems der Union wieder zurückgenommen werden.

Geänderter Text

(6) ***Durch ihre*** Handelspolitik ***muss*** die Union ***ihren*** Kampf gegen Zwangsarbeit sowohl in unilateralen als auch in bilateralen Handelsbeziehungen ***verstärken***. Die Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung in den Handelsabkommen der Union enthalten eine Verpflichtung zur Ratifizierung und wirksamen Umsetzung der grundlegenden IAO-Übereinkommen, einschließlich des IAO-Übereinkommens Nr. 29 sowie des IAO-Übereinkommens Nr. 105. Darüber hinaus ***sollten*** bei schwerwiegenden und systematischen Verstößen gegen das IAO-Übereinkommen Nr. 29 und das IAO-Übereinkommen Nr. 105 ***oder bei deren fehlender Umsetzung*** unilaterale Handelspräferenzen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems der Union wieder zurückgenommen werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) [Die Richtlinie 20XX/XX/EU über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit enthält insbesondere horizontale Sorgfaltspflichten, um tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, einschließlich

Geänderter Text

(8) [Die Richtlinie 20XX/XX/EU über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit enthält insbesondere horizontale Sorgfaltspflichten, um tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, einschließlich

Zwangsarbeit, und die Umwelt im Rahmen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen und deren Tochterunternehmen sowie deren Wertschöpfungsketten zu ermitteln, zu verhindern, zu mindern und darüber Rechenschaft abzulegen, und zwar im Einklang mit internationalen Standards im Bereich Mensch- und Arbeitnehmerrechte sowie Umweltübereinkommen. Diese Verpflichtungen gelten sowohl für große Unternehmen, die einen bestimmten Schwellenwert in Bezug auf die Zahl der Beschäftigten und den Nettoumsatz überschreiten, als auch für kleinere Unternehmen in Branchen mit hohem Schadenspotenzial, die einen bestimmten Schwellenwert in Bezug auf die Zahl der Beschäftigten und den Nettoumsatz überschreiten.²²]

Zwangsarbeit, und die Umwelt im Rahmen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen und deren Tochterunternehmen sowie deren Wertschöpfungsketten zu ermitteln, zu verhindern, zu mindern und darüber Rechenschaft abzulegen, und zwar im Einklang mit internationalen Standards im Bereich Mensch- und Arbeitnehmerrechte sowie Umweltübereinkommen. Diese Verpflichtungen gelten sowohl für große Unternehmen, die einen bestimmten Schwellenwert in Bezug auf die Zahl der Beschäftigten und den Nettoumsatz überschreiten, als auch für kleinere Unternehmen in Branchen mit hohem Schadenspotenzial, die einen bestimmten Schwellenwert in Bezug auf die Zahl der Beschäftigten und den Nettoumsatz überschreiten.²² ***Um die Kohärenz mit dieser Richtlinie sicherzustellen, sollten in dieser Verordnung einige Definitionen wie etwa „Wiedergutmachung“, „einschlägige Interessenträger“ und „zielführende Einbeziehung von Interessenträgern“ eingeführt werden.***]

²² Richtlinie 20XX/XX/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. XX vom XX.XX.20XX, S. XX).

²² Richtlinie 20XX/XX/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. XX vom XX.XX.20XX, S. XX).

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Wie in der Mitteilung der Kommission über menschenwürdige Arbeit weltweit²⁹ eingeräumt wird, sind ungeachtet der aktuellen politischen Maßnahmen und des geltenden Rechtsrahmens weitere Maßnahmen

Geänderter Text

(12) Wie in der Mitteilung der Kommission über menschenwürdige Arbeit weltweit²⁹ eingeräumt wird, sind ungeachtet der aktuellen politischen Maßnahmen und des geltenden Rechtsrahmens weitere Maßnahmen

erforderlich, um das Ziel der Verbannung von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten vom Unionsmarkt zu erreichen und somit einen weiteren Beitrag zur Bekämpfung der Zwangsarbeit weltweit zu leisten.

erforderlich, um das Ziel der Verbannung von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten vom Unionsmarkt zu erreichen und somit einen weiteren Beitrag zur Bekämpfung der Zwangsarbeit weltweit zu leisten. ***Im Rahmen ihrer Agenda für menschenwürdige Arbeit verpflichtet sich die Union, Zwangsarbeit zu bekämpfen und menschenwürdige Arbeit und Arbeitnehmerrechte auch in globalen Lieferketten zu fördern. Wie die Kommission in ihrer Mitteilung feststellt, kann die Abschaffung von Zwangsarbeit nur erreicht werden, wenn andere Ziele im Zusammenhang mit menschenwürdiger Arbeit, wie nachhaltiges unternehmerisches Handeln, sozialer Dialog, Vereinigungsfreiheit, Kollektivverhandlungen und Sozialschutz, gefördert werden.***

²⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Menschenwürdige Arbeit weltweit für einen globalen gerechten Übergang und eine nachhaltige Erholung (COM(2022) 66 final vom 23. März 2022).

²⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Menschenwürdige Arbeit weltweit für einen globalen gerechten Übergang und eine nachhaltige Erholung (COM(2022) 66 final vom 23. März 2022).

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Die Förderung menschenwürdiger Arbeit und einer auf den Menschen ausgerichteten Zukunft der Arbeit, die die Achtung der Grundsätze und der Menschenrechte sicherstellt, die Förderung des sozialen Dialogs sowie die Ratifizierung und wirksame Umsetzung der einschlägigen IAO-Übereinkommen und -Protokolle, die Stärkung eines verantwortungsvollen Managements in

globalen Lieferketten und der Zugang zu sozialem Schutz sind zentrale Prioritäten der Union, die im EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024 verankert sind.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Das Europäische Parlament hat in seinen Entschlüssen Zwangsarbeit scharf verurteilt und ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten gefordert.³⁰ Daher werden in der Öffentlichkeit moralische Bedenken darüber gehegt, dass in Zwangsarbeit hergestellte Produkte auf dem Unionsmarkt erhältlich sein oder in Drittländer ausgeführt werden könnten, ohne dass ein wirksamer Mechanismus zum Verbot oder zur Rücknahme solcher Produkte besteht.

³⁰ Siehe folgende Entschlüsse:
Entschließungsantrag zu einem neuen Instrument zum Verbot von Produkten, die in Zwangsarbeit hergestellt wurden (europa.eu), Angenommene Texte – Zwangsarbeit und der Lage der Uiguren im Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang – Donnerstag, 17. Dezember 2020 (europa.eu), Angenommene Texte – Zwangsarbeit in der Fabrik von Linglong und Umweltprotesten in Serbien – Donnerstag, 16. Dezember 2021 (europa.eu).

Geänderter Text

(13) Das Europäische Parlament hat in seinen Entschlüssen Zwangsarbeit scharf verurteilt und ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten gefordert, **insbesondere im Hinblick auf die Praktiken der Volksrepublik China.**³⁰ Daher **ist dies nicht nur ein Problem der Marktverzerrung, sondern es** werden **auch** in der Öffentlichkeit moralische Bedenken darüber gehegt, dass in Zwangsarbeit hergestellte Produkte auf dem Unionsmarkt erhältlich sein oder in Drittländer ausgeführt werden könnten, ohne dass ein wirksamer Mechanismus zum Verbot oder zur Rücknahme solcher Produkte besteht.

³⁰ Siehe folgende Entschlüsse:
Entschließungsantrag zu einem neuen Instrument zum Verbot von Produkten, die in Zwangsarbeit hergestellt wurden (europa.eu), Angenommene Texte – Zwangsarbeit und der Lage der Uiguren im Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang – Donnerstag, 17. Dezember 2020 (europa.eu), Angenommene Texte – Zwangsarbeit in der Fabrik von Linglong und Umweltprotesten in Serbien – Donnerstag, 16. Dezember 2021 (europa.eu).

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Um die Wirksamkeit eines solchen Verbots zu gewährleisten, sollte es für Produkte gelten, bei denen auf einer beliebigen Stufe der Erzeugung, Herstellung, Ernte oder Gewinnung, einschließlich der ein Produkt betreffenden Be- oder Verarbeitung, Zwangsarbeit zum Einsatz kam. Das Verbot sollte für alle Produkte jeglicher Art, einschließlich ihrer Bestandteile, gelten, und zwar unabhängig von der Branche und vom Ursprung sowie davon, ob es sich um heimische oder eingeführte Produkte handelt und ob sie auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt oder aus dem Unionsmarkt ausgeführt werden.

Geänderter Text

(16) Um die Wirksamkeit eines solchen Verbots zu gewährleisten, sollte es für Produkte gelten, bei denen auf einer beliebigen Stufe der Erzeugung, Herstellung, Ernte oder Gewinnung, einschließlich der ein Produkt betreffenden Be- oder Verarbeitung, Zwangsarbeit zum Einsatz kam, ***sowie für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lagerung und Beförderung in die Union und innerhalb der Union.*** Das Verbot sollte für alle Produkte jeglicher Art, einschließlich ihrer Bestandteile, gelten, und zwar unabhängig von der Branche und vom Ursprung sowie davon, ob es sich um heimische oder eingeführte Produkte handelt und ob sie auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt oder aus dem Unionsmarkt ausgeführt werden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KMU“) verfügen mitunter nur über begrenzte Ressourcen und Möglichkeiten, um dafür zu sorgen, dass die von ihnen auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebrachten oder bereitgestellten Produkte frei von Zwangsarbeit sind. Die Kommission sollte daher Leitlinien zu Sorgfaltspflichten in Bezug auf Zwangsarbeit herausgeben, die auch der Größe und den wirtschaftlichen Ressourcen der Wirtschaftsakteure Rechnung tragen. Darüber hinaus sollte die Kommission Leitlinien zu Risikoindikatoren für Zwangsarbeit und zu öffentlich verfügbaren Informationen

Geänderter Text

(18) Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KMU“) verfügen mitunter nur über begrenzte Ressourcen und Möglichkeiten, um dafür zu sorgen, dass die von ihnen auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebrachten oder bereitgestellten Produkte frei von Zwangsarbeit sind. Die Kommission sollte daher Leitlinien zu Sorgfaltspflichten in Bezug auf Zwangsarbeit herausgeben, die auch der Größe und den wirtschaftlichen Ressourcen der Wirtschaftsakteure Rechnung tragen, ***und zwar in einer Weise, die das Recht der potenziellen Opfer auf Zugang zu geeigneten und wirksamen Rechtsbehelfen nicht***

herausgeben, um KMU sowie andere Wirtschaftsakteure dabei zu unterstützen, die Anforderungen in Verbindung mit dem Verbot zu erfüllen.

beeinträchtigt. Darüber hinaus sollte die Kommission Leitlinien zu Risikoindikatoren für Zwangsarbeit und zu öffentlich verfügbaren Informationen herausgeben, um KMU sowie andere Wirtschaftsakteure dabei zu unterstützen, die Anforderungen in Verbindung mit dem Verbot zu erfüllen. **Die Kommission sollte ferner Leitlinien für Interessenträger zur Einreichung von Beschwerden und zur effektiven Mitwirkung an den in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren herausgeben.**

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Im Interesse einer besseren Wirksamkeit des Verbots sollten die zuständigen Behörden den Wirtschaftsakteuren eine angemessene Frist einräumen, um das Risiko von Zwangsarbeit zu erkennen, zu minimieren, zu verhindern und zu beseitigen.

Geänderter Text

(20) Im Interesse einer besseren Wirksamkeit des Verbots sollten die zuständigen Behörden den Wirtschaftsakteuren **unter Berücksichtigung des Umfangs und der Ressourcen der Wirtschaftsakteure** eine angemessene Frist einräumen, um das Risiko von Zwangsarbeit zu erkennen, zu minimieren, zu verhindern, **diesbezüglich Abhilfe zu schaffen** und zu beseitigen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Vor der Einleitung einer Untersuchung sollten die zuständigen Behörden von den zu bewertenden Wirtschaftsakteuren Informationen über die Maßnahmen anfordern, die diese ergriffen haben, um das Zwangsarbeitsrisiko in ihren

Geänderter Text

(22) Vor der Einleitung einer Untersuchung sollten die zuständigen Behörden von den zu bewertenden Wirtschaftsakteuren Informationen über die Maßnahmen anfordern, die diese ergriffen haben, um das Zwangsarbeitsrisiko in ihren

Geschäftstätigkeiten und Wertschöpfungsketten in Bezug auf die zu bewertenden Produkte zu minimieren, zu verhindern oder zu beseitigen. Die Erfüllung solcher Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Zwangsarbeit sollte dazu beitragen, das Risiko von Zwangsarbeit im Rahmen der Tätigkeiten und Wertschöpfungsketten des Wirtschaftsakteurs zu verringern. Eine angemessene Erfüllung der Sorgfaltspflichten bedeutet, dass Probleme im Zusammenhang mit Zwangsarbeit in der Wertschöpfungskette im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und internationalen Standards ermittelt und angegangen werden. Dies wiederum bedeutet, dass keine Untersuchung eingeleitet werden sollte, wenn nach Ansicht der zuständigen Behörde kein begründeter Verdacht eines Verstoßes gegen das Verbot besteht, beispielsweise weil die geltenden Rechtsvorschriften, Leitlinien, Empfehlungen oder andere Sorgfaltspflichten in Bezug auf Zwangsarbeit in einer Weise angewandt werden, durch die das Risiko von Zwangsarbeit gemindert, verhindert und beseitigt wird.

Geschäftstätigkeiten und Wertschöpfungsketten in Bezug auf die zu bewertenden Produkte zu minimieren, zu verhindern, **diesbezüglich Abhilfe zu schaffen** oder zu beseitigen. Die Erfüllung solcher Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Zwangsarbeit sollte dazu beitragen, das Risiko von Zwangsarbeit im Rahmen der Tätigkeiten und Wertschöpfungsketten des Wirtschaftsakteurs zu verringern. Eine angemessene Erfüllung der Sorgfaltspflichten bedeutet, dass Probleme im Zusammenhang mit Zwangsarbeit in der Wertschöpfungskette im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und internationalen Standards ermittelt und angegangen werden. Dies wiederum bedeutet, dass keine Untersuchung eingeleitet werden sollte, wenn nach Ansicht der zuständigen Behörde kein begründeter Verdacht eines Verstoßes gegen das Verbot besteht, beispielsweise weil die geltenden Rechtsvorschriften, Leitlinien, Empfehlungen oder andere Sorgfaltspflichten in Bezug auf Zwangsarbeit in einer Weise angewandt werden, durch die das Risiko von Zwangsarbeit gemindert, verhindert und beseitigt wird.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Wenn die zuständigen Behörden Informationen im Zuge einer Untersuchung anfordern, sollten sie sich nach Möglichkeit und im Sinne einer wirksamen Durchführung der Untersuchung vorrangig mit den zu untersuchenden Wirtschaftsakteuren an den Stellen der **Wertschöpfungskette** befassen, die dem Bereich am nächsten liegen, in dem es

Geänderter Text

(25) Wenn die zuständigen Behörden Informationen im Zuge einer Untersuchung anfordern, sollten sie sich nach Möglichkeit und im Sinne einer wirksamen Durchführung der Untersuchung vorrangig mit den zu untersuchenden Wirtschaftsakteuren an den Stellen der **Lieferkette** befassen, die dem Bereich am nächsten liegen, in dem es wahrscheinlich

wahrscheinlich zu Zwangsarbeit kommt; dabei sollten sie die Größe und die wirtschaftlichen Ressourcen der Wirtschaftsakteure, die Menge der betroffenen Produkte sowie das Ausmaß der mutmaßlichen Zwangsarbeit berücksichtigen.

zu Zwangsarbeit kommt; dabei sollten sie **das geografische Gebiet, aus dem das Produkt oder eins seiner Teile auf einer beliebigen Stufe seiner Gewinnung, Ernte, Produktion oder Herstellung, einschließlich der damit verbundenen Be- oder Verarbeitung, stammt, sowie** die Größe und die wirtschaftlichen Ressourcen der Wirtschaftsakteure, die Menge der betroffenen Produkte sowie das Ausmaß der mutmaßlichen Zwangsarbeit berücksichtigen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Es sollte den **zuständigen Behörden** obliegen, auf der Grundlage aller Informationen und Beweismittel, die **während der Untersuchung und der Voruntersuchung gesammelt wurden**, nachzuweisen, dass auf einer beliebigen Stufe der Erzeugung, Herstellung, Ernte oder Gewinnung eines Produkts, einschließlich der ein Produkt betreffenden Be- oder Verarbeitung, Zwangsarbeit zum Einsatz gekommen ist. Damit das Recht der Wirtschaftsakteure auf ein ordnungsgemäßes Verfahren gewährleistet ist, sollten diese während der gesamten Untersuchung die Möglichkeit haben, den zuständigen Behörden Informationen zu ihrer Verteidigung vorzulegen.

Geänderter Text

(26) Es sollte den **Wirtschaftsakteuren** obliegen, auf der Grundlage aller Informationen und Beweismittel, **die ihnen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen**, nachzuweisen, dass auf einer beliebigen Stufe der Erzeugung, Herstellung, Ernte oder Gewinnung eines Produkts, **das aus einem geografischen Hochrisikogebiet oder -land stammt, in dem Zwangsarbeit systematisch eingesetzt wird und weitverbreitet ist**, einschließlich der ein Produkt betreffenden Be- oder Verarbeitung **und der Lagerung und Beförderung des Produkts in den Unionsmarkt oder innerhalb des Unionsmarkts, keine** Zwangsarbeit zum Einsatz gekommen ist. Damit das Recht der Wirtschaftsakteure auf ein ordnungsgemäßes Verfahren gewährleistet ist, sollten diese während der gesamten Untersuchung die Möglichkeit haben, den zuständigen Behörden Informationen zu ihrer Verteidigung vorzulegen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) **Jede Person, unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit handelt**, sollte die Möglichkeit haben, den zuständigen Behörden Informationen vorzulegen, wenn sie der Auffassung ist, dass in Zwangsarbeit hergestellte Produkte auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht und bereitgestellt werden; zudem sollte sie das Recht haben, über das Ergebnis der Bewertung der von ihr vorgelegten Informationen unterrichtet zu werden.

Geänderter Text

(32) **Die Kommission sollte einen zentralen Mechanismus für das Entgegennehmen von Beschwerden einrichten. Jeder einschlägige Interessenträger** sollte die Möglichkeit haben, den zuständigen Behörden Informationen vorzulegen **oder bei ihnen Beschwerde einzulegen**, wenn er der Auffassung ist, dass in Zwangsarbeit hergestellte Produkte auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht und bereitgestellt werden; zudem sollte er das Recht haben, über das Ergebnis der Bewertung der von ihm vorgelegten Informationen oder eingereichten Beschwerde unterrichtet zu werden. **Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um Interessenträger, auch aus Drittländern, zu schützen und Repressalien zu verhindern, indem ihre Anonymität und Vertraulichkeit sichergestellt werden.**

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32a) **Zur Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen einschlägigen Behörden sowie der Übermittlung von Informationen sollte die Kommission die Schaffung einer speziellen Online-Plattform mit einem einheitlichen Format in allen Arbeitssprachen der Union sicherstellen.**

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Die Kommission sollte Leitlinien herausgeben, um die Umsetzung des Verbots durch die Wirtschaftsakteure und die zuständigen Behörden zu erleichtern. Diese Leitlinien sollten Hinweise zu den Sorgfaltspflichten in Bezug auf Zwangsarbeit sowie ergänzende Informationen für die Umsetzung des Verbots durch die zuständigen Behörden enthalten. Die Hinweise zu den Sorgfaltspflichten in Bezug auf Zwangsarbeit sollten auf den von der Kommission und dem Europäischen Auswärtigen Dienst im Juli 2021 veröffentlichten Leitlinien für die Sorgfaltspflichten von EU-Unternehmen, mit denen das Risiko von Zwangsarbeit im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten und Lieferketten angegangen werden soll, aufbauen. Die Leitlinien sollten mit anderen diesbezüglichen Leitlinien der Kommission und den Leitlinien einschlägiger internationaler Organisationen im Einklang stehen. Die Berichte internationaler Organisationen, insbesondere der IAO, sowie andere unabhängige und überprüfbare Informationsquellen sollten bei der Ermittlung von Risikoindikatoren berücksichtigt werden.

Geänderter Text

(33) Die Kommission sollte ***unverzüglich*** Leitlinien herausgeben, um die Umsetzung des Verbots durch die Wirtschaftsakteure und die zuständigen Behörden zu erleichtern. Diese Leitlinien sollten Hinweise zu den Sorgfaltspflichten in Bezug auf Zwangsarbeit, ***unter anderem zu spezifischen Anforderungen, die Wirtschaftsakteure erfüllen müssen, um nachzuweisen, dass sie Zwangsarbeit in ihren Lieferketten unterbunden haben, und zu Korrekturmaßnahmen, die ergriffen wurden, um künftigen Missbrauch zu verhindern***, sowie ergänzende Informationen für die Umsetzung des Verbots durch die zuständigen Behörden enthalten. Die Hinweise zu den Sorgfaltspflichten in Bezug auf Zwangsarbeit sollten auf den von der Kommission und dem Europäischen Auswärtigen Dienst im Juli 2021 veröffentlichten Leitlinien für die Sorgfaltspflichten von EU-Unternehmen, mit denen das Risiko von Zwangsarbeit im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten und Lieferketten angegangen werden soll, aufbauen. Die Leitlinien sollten mit ***den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, einschließlich der Richtlinie über die Sorgfaltspflichten der Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit und der Verordnung über entwaldungsfreie Produkte***, anderen diesbezüglichen Leitlinien der Kommission und den Leitlinien einschlägiger internationaler Organisationen im Einklang stehen, ***beispielsweise den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen***. Die Berichte internationaler Organisationen, insbesondere der IAO, sowie andere unabhängige und überprüfbare Informationsquellen sollten

bei der Ermittlung von Risikoindikatoren berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

(45) Da Zwangsarbeit ein weltweites Problem darstellt und die globalen Wertschöpfungsketten miteinander verflochten sind, gilt es, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Zwangsarbeit zu fördern, wodurch auch eine effizientere Anwendung und Durchsetzung des Verbots ermöglicht würde. Die Kommission sollte in geeigneter Weise mit den Behörden von Drittländern und mit internationalen Organisationen zusammenarbeiten und Informationen mit ihnen austauschen, um die wirksame Umsetzung des Verbots zu verbessern. Die internationale Zusammenarbeit mit den Behörden von Drittländern sollte in strukturierter Weise als Teil der bestehenden Dialogstrukturen erfolgen, z. B. im Rahmen der Menschenrechtsdialoge mit Drittländern oder, falls erforderlich, im Rahmen spezifischer Dialoge, die auf Ad-hoc-Basis eingerichtet werden.

Geänderter Text

(45) Da Zwangsarbeit ein weltweites Problem darstellt und die globalen Wertschöpfungsketten miteinander verflochten sind, gilt es, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Zwangsarbeit zu fördern, wodurch auch eine effizientere Anwendung und Durchsetzung des Verbots ermöglicht würde. Die Kommission sollte in geeigneter Weise mit den Behörden von Drittländern und mit internationalen Organisationen zusammenarbeiten und Informationen mit ihnen austauschen, um ***ein günstiges politisches Umfeld für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu schaffen, einschließlich zeitgebundener Aktionsrahmen für legislative Maßnahmen, des Kapazitätsaufbaus und der öffentlichen Finanzierung, um Arbeitnehmer, Menschenrechtsverteidiger, KMU, Kleinerzeuger und lokale Gemeinden in ihren Bemühungen zur Beendigung von Zwangsarbeit zu unterstützen, und um die wirksame Umsetzung des Verbots zu verbessern. Die internationale Zusammenarbeit mit den Behörden von Drittländern sollte in strukturierter Weise als Teil der bestehenden Dialogstrukturen erfolgen, z. B. durch konkrete Richtwerte im Rahmen der Menschenrechtsdialoge mit Drittländern oder, falls erforderlich, im Rahmen spezifischer Dialoge, die auf Ad-hoc-Basis eingerichtet werden. Die Förderung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und auf Tarifverhandlungen sowie die***

Einbeziehung der Sozialpartner in alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Zwangsarbeit sind entscheidende Faktoren, um Zwangs- und Pflichtarbeit entgegenzuwirken. Den Delegationen der Union in Drittländern sollte eine zentrale Aufgabe bei dem Ziel zukommen, Zwangsarbeit wirksam zu beseitigen sowie diese Verordnung zu verbreiten und Dritten die Möglichkeit zu geben, Informationen über das Vorhandensein von Zwangsarbeit in Verbindung mit einem bestimmten Produkt zur Verfügung zu stellen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) „Zwangsarbeit“ Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne des Artikels 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation von 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich Kinderzwangsarbeit;

Geänderter Text

(a) „Zwangsarbeit“ Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne des Artikels 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation von 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich Kinderzwangsarbeit, ***entlang der gesamten Wertschöpfungskette, die von einer Person unter Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat,***

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) „von staatlichen Behörden auferlegte Zwangsarbeit“ den Einsatz von Zwangsarbeit im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation von 1957 über die Abschaffung der

Geänderter Text

(b) „von staatlichen Behörden auferlegte Zwangsarbeit“ den Einsatz von Zwangsarbeit im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation von 1957 über die Abschaffung der

Zwangsarbeit;

Zwangsarbeit, *einschließlich als Strafe für die Äußerung politischer Ansichten, für Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung, als Maßnahme der Arbeitsdisziplin, als Strafe für die Teilnahme an Streiks und als Maßnahme der Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der Religionszugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung oder aus einem sonstigen Grund;*

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) „Sorgfaltspflichten in Bezug auf Zwangsarbeit“ die Bemühungen der Wirtschaftsakteure, verbindliche Anforderungen, freiwillige Leitlinien, Empfehlungen oder Praktiken umzusetzen, die dazu dienen, **den Einsatz von** Zwangsarbeit bei Produkten, die auf dem Unionsmarkt bereitgestellt oder ausgeführt werden sollen, zu ermitteln, zu verhindern, zu minimieren oder zu beenden;

Geänderter Text

(c) „Sorgfaltspflichten in Bezug auf Zwangsarbeit“ die Bemühungen der Wirtschaftsakteure, verbindliche Anforderungen, freiwillige Leitlinien, Empfehlungen oder Praktiken umzusetzen, die dazu dienen, Zwangsarbeit **bei ihren Geschäftstätigkeiten und Wertschöpfungsketten** bei Produkten, die auf dem Unionsmarkt bereitgestellt oder ausgeführt werden sollen, zu ermitteln, zu verhindern, zu minimieren, **diesbezüglich Abhilfe zu schaffen** oder zu beenden; **die Beendigung von Zwangsarbeit bedeutet nicht, dass als erstes Mittel die Geschäftsbeziehungen beendet werden; Sorgfaltspflichten des Einführers oder Wirtschaftsakteurs in der Wertschöpfungskette stehen Untersuchungen mutmaßlicher Zwangsarbeit nicht im Wege;**

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

**(ca) „Ursachen der Zwangsarbeit“
Probleme auf einzelstaatlicher oder
regionaler Ebene, die das
Zwangsarbeitsrisiko verursachen oder
verstärken, wie Armut, Diskriminierung,
mangelndes verantwortungsvolles
Handeln von Wirtschaftsakteuren, keine
oder schwache Demokratie oder fehlender
Wohlstand und unzureichende
Beschäftigungsbedingungen und -
möglichkeiten;**

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) „Produkt“ jedes Produkt, das einen Geldwert hat und als solches Gegenstand von Handelsgeschäften sein kann, unabhängig davon, ob es gewonnen, geerntet, erzeugt oder hergestellt wird, einschließlich der ein Produkt betreffenden Be- oder Verarbeitung auf einer beliebigen Stufe seiner Lieferkette;

(f) „Produkt“ jedes Produkt, das einen Geldwert hat und als solches Gegenstand von Handelsgeschäften sein kann, unabhängig davon, ob es gewonnen, geerntet, erzeugt, hergestellt **und befördert und gelagert** wird, einschließlich der ein Produkt betreffenden Be- oder Verarbeitung auf einer beliebigen Stufe seiner Lieferkette;

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(g) „in Zwangsarbeit hergestelltes Produkt“ ein Produkt, bei dem auf einer beliebigen Stufe seiner Gewinnung, Ernte, Erzeugung oder Herstellung insgesamt oder teilweise Zwangsarbeit eingesetzt wurde, einschließlich der ein Produkt betreffenden Be- oder Verarbeitung auf

(g) „in Zwangsarbeit hergestelltes Produkt“ ein Produkt, bei dem auf einer beliebigen Stufe seiner Gewinnung, Ernte, Erzeugung oder Herstellung insgesamt oder teilweise Zwangsarbeit eingesetzt wurde, einschließlich der ein Produkt betreffenden Be- oder Verarbeitung auf

einer beliebigen Stufe seiner Lieferkette;

einer beliebigen Stufe seiner Lieferkette,
**zu der auch die Lagerung und
Beförderung des Produkts in den
Unionsmarkt oder innerhalb des
Unionsmarkts gehört;**

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

(k) „Produktlieferant“ jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung in der Lieferkette, die ein Produkt ganz oder teilweise gewinnt, erntet, erzeugt oder herstellt oder an der ein Produkt betreffenden Be- oder Verarbeitung auf einer beliebigen Stufe seiner Lieferkette beteiligt ist, ob als Hersteller oder anderweitig;

Geänderter Text

(k) „Produktlieferant“ jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung in der Lieferkette, die ein Produkt ganz oder teilweise gewinnt, erntet, erzeugt, herstellt **und transportiert oder lagert** oder an der ein Produkt betreffenden Be- oder Verarbeitung auf einer beliebigen Stufe seiner Lieferkette beteiligt ist, ob als Hersteller oder anderweitig;

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe u a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ua) „Interessenträger“ die Arbeitnehmer oder Beschäftigten, die durch die potenziellen und tatsächlichen Auswirkungen in Verbindung mit dem Einsatz von Zwangsarbeit beeinträchtigt werden, sowie sonstige Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben oder deren Rechte oder Interessen beeinträchtigt sind oder werden könnten, wie Gemeinschaften, Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich Gewerkschaften, Arbeitnehmerorganisationen und nichtstaatliche Organisationen, und sonstige juristische oder natürliche

Personen, die sich für die Menschenrechte einsetzen („Menschenrechtsverteidiger“) und die allgemein anerkannte Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Arbeitsübereinkommen fördern und schützen, sowie indigene Völker oder sonstige schutzbedürftige Interessenträger;

Änderungsantrag 37

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe u b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ub) „sinnvolle Einbeziehung von Interessenträgern“ einen interaktiven, reaktionsfähigen, kontinuierlichen, geschlechtergerechten Prozess der Einbeziehung von Interessenträgern unter besonderer Berücksichtigung von besonders schutzbedürftigen Interessenträgern, der durch eine wechselseitige Kommunikation gekennzeichnet ist, nach Treu und Glauben durchgeführt wird und eine ordnungsgemäße Umsetzung der vereinbarten Verpflichtungen sicherstellt und die rechtzeitige Bereitstellung aller einschlägigen von den Interessenträgern benötigten Informationen umfasst, ebenso wie angemessene Verfahren zur Beseitigung von Hindernissen für die Beteiligung von Interessenträgern und einen angemessenen Schutz, um für die Sicherheit der Interessenträger zu sorgen und Vergeltungsmaßnahmen und Repressalien zu verhindern;

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe u c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(uc) „Abhilfe“ sowohl den Prozess der Bereitstellung einer Wiedergutmachung für negative Auswirkungen auf die Menschenrechte als auch die wesentlichen Ergebnisse, mit denen den negativen Auswirkungen entgegengewirkt werden kann oder mit denen diese behoben werden können; diese Ergebnisse können eine Vielzahl von Formen annehmen, darunter die Rückgabe, Rehabilitierung, eine finanzielle oder nichtfinanzielle Entschädigung und Strafmaßnahmen (strafrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Art, etwa Geldstrafen und Geldbußen) sowie Schadensverhütung, zum Beispiel durch Verfügungen zur Unterlassung oder Garantien der Nichtwiederholung sowie eine Entschuldigung, wenn sie mit einer oder mehreren der anderen Maßnahmen einhergeht; Wiedergutmachung erfolgt entsprechend den Umständen und den Bedürfnissen des jeweiligen Opfers von Zwangsarbeit;

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe u d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ud) „Gebiete mit Zwangsarbeitsrisiko“ Länder oder Regionen, in denen es in einer gesamten Produktgruppe in einer spezifischen Branche nachweislich weitverbreitete und/oder systemische Zwangsarbeit, einschließlich staatlich auferlegter Zwangsarbeit, gibt;

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständigen Behörden verfolgen bei der Bewertung der Wahrscheinlichkeit, dass Wirtschaftsakteure gegen Artikel 3 verstoßen haben, einen risikobasierten Ansatz. Diese Bewertung stützt sich auf alle ihnen zur Verfügung stehenden einschlägigen Informationen, darunter:

Geänderter Text

1. Die zuständigen Behörden verfolgen bei der Bewertung der Wahrscheinlichkeit, dass Wirtschaftsakteure gegen Artikel 3 verstoßen haben, einen risikobasierten Ansatz. Diese Bewertung stützt sich auf alle ihnen **im Anschluss an eine sinnvolle Konsultation und Einbeziehung der Interessenträger** zur Verfügung stehenden einschlägigen Informationen, darunter:

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Mitteilungen **natürlicher oder juristischer Personen oder von Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit** gemäß Artikel 10;

Geänderter Text

(a) Mitteilungen **der Interessenträger** gemäß Artikel 10;

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bei ihrer Bewertung der Wahrscheinlichkeit, dass Wirtschaftsakteure gegen Artikel 3 verstoßen haben, konzentrieren sich die zuständigen Behörden auf die Wirtschaftsakteure an den Stellen der Wertschöpfungskette, die dem Bereich am nächsten liegen, in dem es zu Zwangsarbeit kommen könnte, und berücksichtigen die Größe und die wirtschaftlichen Ressourcen der Wirtschaftsakteure, die Menge der

Geänderter Text

2. Bei ihrer Bewertung der Wahrscheinlichkeit, dass Wirtschaftsakteure gegen Artikel 3 verstoßen haben, konzentrieren sich die zuständigen Behörden auf die Wirtschaftsakteure an den Stellen der Wertschöpfungskette, die dem Bereich am nächsten liegen, in dem es zu Zwangsarbeit kommen könnte, und berücksichtigen die Größe und die wirtschaftlichen Ressourcen der Wirtschaftsakteure, **das geografische**

betreffenden Produkte sowie das Ausmaß mutmaßlicher Zwangsarbeit.

Gebiet, aus dem das Produkt oder eins seiner Teile auf einer beliebigen Stufe seiner Gewinnung, Ernte, Produktion oder Herstellung, einschließlich der damit verbundenen Be- oder Verarbeitung, stammt, die Menge der betreffenden Produkte sowie das Ausmaß mutmaßlicher Zwangsarbeit.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Bevor die zuständige Behörde eine Untersuchung nach Artikel 5 Absatz 1 einleitet, fordert sie von den zu bewertenden Wirtschaftsakteuren Informationen über die Maßnahmen an, die ergriffen wurden, um das Zwangsarbeitsrisiko in ihren Geschäftstätigkeiten und Wertschöpfungsketten in Bezug auf die zu bewertenden Produkte zu ermitteln, zu verhindern, zu minimieren oder zu beenden, unter anderem auf der Grundlage

Geänderter Text

3. Bevor die zuständige Behörde eine Untersuchung nach Artikel 5 Absatz 1 einleitet, fordert sie von den zu bewertenden Wirtschaftsakteuren Informationen über die Maßnahmen an, die ergriffen wurden, um das Zwangsarbeitsrisiko in ihren Geschäftstätigkeiten und Lieferketten in Bezug auf die zu bewertenden Produkte ***und das geografische Gebiet, aus dem das Produkt oder eins seiner Teile auf einer beliebigen Stufe seiner Gewinnung, Ernte, Produktion oder Herstellung, einschließlich der damit verbundenen Be- oder Verarbeitung, stammt,*** zu ermitteln, zu verhindern, zu minimieren, ***diesbezüglich Abhilfe zu schaffen*** oder zu beenden, unter anderem auf der Grundlage

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Nachweis der Wiedergutmachung in Bezug auf Zwangsarbeit;

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Weist der Wirtschaftsakteur anhand von Feststellungen zu Auswirkungen von Zwangsarbeit in seiner Lieferkette nach, dass er seine Sorgfaltspflicht ausübt, und ergreift er Maßnahmen und führt Maßnahmen durch, die geeignet und wirksam sind, Zwangsarbeit innerhalb kurzer Zeit zu beenden, so berücksichtigt die zuständige Behörde dies in angemessener Weise.

Geänderter Text

6. Weist der Wirtschaftsakteur anhand von Feststellungen zu Auswirkungen von Zwangsarbeit in seiner Lieferkette nach, dass er seine Sorgfaltspflicht ausübt, und ergreift er Maßnahmen und führt Maßnahmen durch, die geeignet und wirksam sind, um in Bezug auf Zwangsarbeit innerhalb kurzer Zeit **Abhilfe zu schaffen oder** sie innerhalb kurzer Zeit zu beenden, so berücksichtigt die zuständige Behörde dies in angemessener Weise.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Sind die zuständigen Behörden auf der Grundlage der Bewertung nach Absatz 1 und der von den Wirtschaftsakteuren gemäß Absatz 4 übermittelten Informationen der Auffassung, dass kein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen Artikel 3 vorliegt, zum Beispiel weil unter anderem die geltenden Rechtsvorschriften, Leitlinien, Empfehlungen oder sonstigen Sorgfaltspflichten in Bezug auf Zwangsarbeit nach Absatz 3 in einer Weise angewendet werden, die das Zwangsarbeitsrisiko minimiert, verhindert und beendet, leiten sie keine Untersuchung nach Artikel 5 ein und unterrichten die von der Bewertung betroffenen Wirtschaftsakteure entsprechend.

Geänderter Text

7. Sind die zuständigen Behörden auf der Grundlage der Bewertung nach Absatz 1 und der von den Wirtschaftsakteuren gemäß Absatz 4 übermittelten Informationen der Auffassung, dass kein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen Artikel 3 vorliegt, zum Beispiel weil unter anderem die geltenden Rechtsvorschriften, Leitlinien, Empfehlungen oder sonstigen Sorgfaltspflichten in Bezug auf Zwangsarbeit nach Absatz 3 in einer Weise angewendet werden, die das Zwangsarbeitsrisiko minimiert, verhindert, **diesbezüglich Abhilfe schafft** und beendet, leiten sie keine Untersuchung nach Artikel 5 ein und unterrichten die von der Bewertung betroffenen Wirtschaftsakteure entsprechend.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die zuständigen Behörden sorgen für den interaktiven, reaktionsfähigen und kontinuierlichen geschlechtergerechten Prozess der sinnvollen Einbeziehung der Interessenträger, unter anderem indem sie diese darum ersuchen, alle Informationen vorzulegen, die für die Untersuchung relevant und erforderlich sind.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die von der Untersuchung betroffenen Wirtschaftsakteure übermitteln den zuständigen Behörden auf deren Ersuchen alle Informationen, die für die Untersuchung relevant und erforderlich sind, einschließlich Informationen zur Identifizierung der zu untersuchenden Produkte, des Herstellers oder Erzeugers dieser Produkte und der Produktlieferanten. Bei ihrem Ersuchen um diese Informationen gehen die zuständigen Behörden so weit wie möglich wie folgt vor:

3. Die von der Untersuchung betroffenen Wirtschaftsakteure übermitteln den zuständigen Behörden auf deren Ersuchen alle Informationen, die für die Untersuchung relevant und erforderlich sind, einschließlich Informationen zur Identifizierung der zu untersuchenden Produkte, des Herstellers oder Erzeugers dieser Produkte und der Produktlieferanten. **Zum Schutz aller betroffener Interessenträger und aufgrund des sensiblen Charakters einiger der offengelegten Informationen wird der Inhalt der Untersuchung gegebenenfalls vertraulich behandelt.** Bei ihrem Ersuchen um diese Informationen gehen die zuständigen Behörden so weit wie möglich wie folgt vor:

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) sie priorisieren die von der Untersuchung betroffenen Wirtschaftsakteure an den Stellen der Wertschöpfungskette, **die dem Bereich am nächsten liegen, in dem es zu Zwangsarbeit kommen könnte** und

Geänderter Text

(a) **sie ermitteln die individuelle Verantwortlichkeit der verschiedenen Wirtschaftsakteure entlang der Wertschöpfungskette bis hin zu der Ebene, auf der Zwangsarbeit stattfindet, und** sie priorisieren die von der Untersuchung betroffenen Wirtschaftsakteure an den Stellen der Wertschöpfungskette **mit der größten Hebelwirkung in Bezug auf den wirtschaftlichen Umsatz, damit diese die Zwangsarbeit bei ihren Geschäftstätigkeiten und Wertschöpfungsketten verhindern, mindern, diesbezüglich Abhilfe schaffen und der Zwangsarbeit ein Ende setzen** und

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) sie berücksichtigen die Größe und die wirtschaftlichen Ressourcen der Wirtschaftsakteure, die Menge der betreffenden Produkte sowie das Ausmaß der mutmaßlichen Zwangsarbeit.

Geänderter Text

(b) sie berücksichtigen die Größe und die wirtschaftlichen Ressourcen der Wirtschaftsakteure, die Menge der betreffenden Produkte sowie das Ausmaß der mutmaßlichen Zwangsarbeit **und das geografische Gebiet, aus dem das Produkt oder eins seiner Teile auf einer beliebigen Stufe seiner Gewinnung, Ernte, Produktion oder Herstellung, einschließlich der damit verbundenen Be- oder Verarbeitung, stammt.**

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Wirtschaftsakteure übermitteln die Informationen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Ersuchen nach **Absatz 3** oder stellen einen begründeten Antrag auf Fristverlängerung.

Geänderter Text

4. Die Wirtschaftsakteure **und Interessenträger** übermitteln die Informationen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Ersuchen nach **den Absätzen 3 und 3a** oder stellen einen begründeten Antrag auf Fristverlängerung.

Änderungsantrag 52

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

6. Die zuständigen Behörden können alle erforderlichen Kontrollen und Überprüfungen einschließlich Untersuchungen in Drittländern durchführen, sofern **die betreffenden Wirtschaftsakteure ihre Zustimmung erteilen und** die Regierung des Mitgliedstaats oder Drittlands, in dem die Überprüfungen stattfinden sollen, offiziell unterrichtet wurde **und keine Einwände erhebt**.

Geänderter Text

6. Die zuständigen Behörden können alle erforderlichen Kontrollen und Überprüfungen einschließlich Untersuchungen in Drittländern **und gegebenenfalls Konsultationen der Interessenträger** durchführen, sofern die Regierung des Mitgliedstaats oder Drittlands, in dem die Überprüfungen stattfinden sollen, offiziell unterrichtet wurde.

Änderungsantrag 53

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) eine Anweisung an den Wirtschaftsakteur, entsprechend seiner Verantwortlichkeit den betroffenen Arbeitnehmern Wiedergutmachung zu leisten; dabei sind der entsprechende Wiedergutmachungsplan und seine Umsetzungsstrategie zwischen den zuständigen Behörden nach angemessener Konsultation der betroffenen Arbeitnehmer und sonstigen

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Erbringen die Wirtschaftsakteure gegenüber den zuständigen Behörden den Nachweis, dass sie der Entscheidung nach Absatz 4 nachgekommen sind und Zwangsarbeit in Bezug auf die betreffenden Produkte in ihren Geschäftstätigkeiten oder ihrer Lieferkette unterbunden haben, so widerrufen die zuständigen Behörden ihre Entscheidung mit Wirkung für die Zukunft und unterrichten die Wirtschaftsakteure darüber.

Geänderter Text

6. Erbringen die Wirtschaftsakteure gegenüber den zuständigen Behörden den Nachweis, dass sie der Entscheidung nach Absatz 4 nachgekommen sind, Zwangsarbeit in Bezug auf die betreffenden Produkte in ihren Geschäftstätigkeiten oder ihrer Lieferkette unterbunden haben ***und dass dauerhafte und wirksame Verfahren eingeführt wurden, mit denen verhindert wird, dass weiterhin oder erneut Schaden angerichtet wird***, so widerrufen die zuständigen Behörden ihre Entscheidung mit Wirkung für die Zukunft und unterrichten die Wirtschaftsakteure darüber.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Der Rückzug ist letztes Mittel und wird vermieden, wenn die Auswirkungen des Rückzugs größer wären als die negativen Auswirkungen von Zwangsarbeit. Die Wirtschaftsakteure müssen die von der Entscheidung zum Rückzug betroffenen Interessenträger und insbesondere die betroffenen Arbeitnehmer sinnvoll einbeziehen, bevor sie diese Entscheidung treffen, und sie müssen sich mit den negativen Auswirkungen der Entscheidung zum Rückzug befassen und gegebenenfalls

Wiedergutmachungsmaßnahmen für frühere negative Auswirkungen im Zusammenhang mit Zwangsarbeit ergreifen. Die Wirtschaftsakteure stellen die Beendigung von Geschäftsbeziehungen sicher, wenn vom Staat auferlegte systembedingte Zwangsarbeit systematisch auftritt.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) eine angemessene, 30 Arbeitstage nicht unterschreitende Frist, in der die Wirtschaftsakteure der Anordnung nachkommen müssen und deren Dauer nicht länger sein darf als erforderlich, um die betreffenden Produkte vom Markt zu nehmen. Bei der Festsetzung einer solchen Frist **berücksichtigt** die zuständige Behörde **die Größe und die wirtschaftlichen Ressourcen** des Wirtschaftsakteurs;

Geänderter Text

(b) eine angemessene, 30 Arbeitstage nicht unterschreitende Frist, in der die Wirtschaftsakteure der Anordnung nachkommen müssen und deren Dauer nicht länger sein darf als erforderlich, um die betreffenden Produkte vom Markt zu nehmen. Bei der Festsetzung einer solchen Frist **berücksichtigen die Kommission oder die** zuständige Behörde **gegebenenfalls die Pläne zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht** des Wirtschaftsakteurs **sowie die Wahrscheinlichkeit, dass der Zwangsarbeit mithilfe der in diesem Plan enthaltenen angemessenen Maßnahmen innerhalb eines adäquaten Zeitraums ein Ende bereitet wird;**

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Wirtschaftsakteure, die von der Entscheidung einer zuständigen Behörde nach dieser Verordnung betroffen sind, können ein Gericht anrufen, um die verfahrensrechtliche und materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu

Geänderter Text

5. Wirtschaftsakteure **und Dritte**, die von der Entscheidung einer zuständigen Behörde nach dieser Verordnung betroffen sind, können ein Gericht anrufen, um die verfahrensrechtliche und materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu

überprüfen.

überprüfen.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission stellt die in Absatz 1 Buchstaben c, d, e und g aufgeführten Entscheidungen und Widerrufen auf einer eigens dafür eingerichteten Website zur Verfügung.

Geänderter Text

2. Die Kommission stellt die in Absatz 1 Buchstaben c, d, e und g aufgeführten Entscheidungen und Widerrufen auf einer eigens dafür eingerichteten Website, **die öffentlich zugänglich ist und eine Liste aller sanktionierten Produkte, Produktionsstätten oder Regionen enthält**, zur Verfügung.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Übermittlung von Informationen über Verstöße gegen Artikel 3

Geänderter Text

Übermittlung von **Beschwerden und** Informationen über Verstöße gegen Artikel 3

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Den zuständigen Behörden **von natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit** vorgelegte Mitteilungen **über mutmaßliche Verstöße gegen Artikel 3** müssen Informationen über die betroffenen Wirtschaftsakteure oder Produkte enthalten und durch Belege

Geänderter Text

1. Den zuständigen Behörden vorgelegte **Beschwerden und** Mitteilungen **bezüglich mutmaßlicher oder angeblicher Zwangsarbeit innerhalb oder außerhalb der EU von Interessenträgern, die möglicherweise über Informationen über Waren verfügen, die mutmaßlich oder angeblich in Zwangsarbeit hergestellt**

untermauert sein.

wurden, müssen Informationen über die betroffenen Wirtschaftsakteure oder Produkte enthalten und durch Belege untermauert sein.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 - Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission richtet einen zentralen Beschwerdemechanismus ein, um Beschwerden und Informationen entgegenzunehmen und zu erfassen, darunter auch die von zuständigen Behörden eingegangenen Beschwerden und Informationen.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission und die zuständigen Behörden stellen sicher, dass angemessene Schutzmaßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit der Interessenträger und Beschwerdeführer, einschließlich ihrer Vertraulichkeit und Anonymität, sicherzustellen und Vergeltungsmaßnahmen und Repressalien zu verhindern.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission legt Regeln und

Verfahren fest, um zu bestimmen, welche Behörde für die Bearbeitung einer Beschwerde zuständig ist. Im Rahmen dieser Regeln wird unter anderem den spezifischen Umständen der Beschwerde und den Kapazitäten der zuständigen Behörden in den betroffenen Mitgliedstaaten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die zuständige Behörde unterrichtet die in Absatz 1 genannten **Personen oder Vereinigungen** so bald wie möglich über das Ergebnis der Bewertung ihrer Mitteilung.

Geänderter Text

2. Die zuständige Behörde unterrichtet die in Absatz 1 genannten **Interessenträger** so bald wie möglich über das Ergebnis der Bewertung ihrer Mitteilung **sowie über eine in Artikel 9 genannte Entscheidung und die entsprechende Begründung.**

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Für die Meldung von Verstößen gegen diese Verordnung und den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, kommt die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ zur Anwendung.

Geänderter Text

3. Für die Meldung von Verstößen gegen diese Verordnung und den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, kommt die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ zur Anwendung. **Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, dass die Identität der Person, die Beschwerden einreicht und Nachweise über das Auftreten von Zwangsarbeit erbringt, im Rahmen der Beschwerde oder Untersuchung nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der betreffenden Person anderen als den befugten Bediensteten offengelegt wird. Dies gilt auch für alle anderen**

Informationen, aus denen die Identität des Hinweisgebers direkt oder indirekt abgeleitet werden kann.

³⁹ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

³⁹ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

Wiedergutmachung

1. Die Wiedergutmachung für Opfer wird von dem Wirtschaftsakteur entsprechend der Entscheidung der zuständigen Behörde im Einklang mit Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe ca geleistet.

2. Die Wiedergutmachungsmaßnahmen umfassen mindestens eine der folgenden Maßnahmen:

(a) finanzielle und nichtfinanzielle Entschädigungen;

(b) Wiederherstellung für die Opfer, um sie in die Lage zurückversetzen, in der sie sich vor der Zwangsarbeit befunden haben, einschließlich des Erhalts oder der Erneuerung einschlägiger Unterlagen wie eines Visums und einer Arbeitserlaubnis sowie der Rückgabe ihres Passes und anderer persönlicher Dokumente;

(c) Rehabilitation, zum Beispiel durch die Bereitstellung von Behandlung oder Beratung;

(d) wirksame Präventionsmaßnahmen und Garantien, dass sich Zwangsarbeit

*nicht wiederholt; sowie
Entschuldigungen, wenn sie von einer
oder mehreren der obigen Maßnahmen
flankiert werden;*

*(e) weitere
Wiedergutmachungsmaßnahmen, die von
den Interessenträgern und den
Wirtschaftsakteuren vereinbart werden.*

*3. Der Nachweis, dass die
Wiedergutmachungsmaßnahmen
durchgeführt wurden, wird in Absprache
mit den Interessenträgern erbracht und
vom Netzwerk überwacht. Die
zuständigen Behörden tauschen sich
während des gesamten Prozesses mit den
Interessenträgern aus.*

*4. Die zuständigen Behörden können
das Marktverbot aufheben, sobald der
Wirtschaftsakteur nachgewiesen hat, dass
Wiedergutmachung für die Zwangsarbeit
geleistet wurde, keine Zwangsarbeit mehr
eingesetzt wird und Verfahren zur
Verhütung von Schäden durch die
Fortsetzung oder das künftige
Wiederauftreten von Zwangsarbeit
eingeführt wurden. Die zuständigen
Behörden setzen das Netzwerk über diese
Schritte und die Ergebnisse in Kenntnis,
und die Datenbank gemäß Artikel 11 wird
unverzüglich entsprechend geändert.*

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission greift auf externe Experten zurück, um eine zur Orientierung dienende, keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebende, überprüfbare und regelmäßig aktualisierte Datenbank über das Zwangsarbeitsrisiko, ***einschließlich bei von staatlichen Behörden auferlegter Zwangsarbeit***, in

Geänderter Text

1. Die Kommission greift auf externe Experten zurück, um eine zur Orientierung dienende, keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebende, überprüfbare und regelmäßig aktualisierte Datenbank über das Zwangsarbeitsrisiko ***bei Produktionsstätten oder Gruppen von Produktionsstätten, Wirtschaftsakteuren***,

bestimmten geografischen Gebieten oder in Bezug auf bestimmte Produkte bereitzustellen. Die Datenbank stützt sich auf die Leitlinien nach Artikel 23 Buchstaben a, b und c sowie auf einschlägige externe Informationsquellen, unter anderem von internationalen Organisationen und Behörden von Drittländern.

in bestimmten geografischen Gebieten **oder Sektoren** oder in Bezug auf bestimmte Produkte, **auch mit Blick auf spezifische geografische Hochrisikogebiete oder -länder, in denen Praktiken der Zwangsarbeit systematisch eingesetzt werden und weitverbreitet sind oder in denen Zwangsarbeit von staatlichen Behörden auferlegt wird**, bereitzustellen. Die Datenbank stützt sich auf **unabhängige und überprüfbare Informationen** und die Leitlinien nach Artikel 23 Buchstaben a, b und c sowie auf einschlägige externe Informationsquellen, unter anderem von **Interessenträgern**, internationalen Organisationen **wie den Vereinten Nationen und der IAO** sowie **regionalen multilateralen Organisationen** und Behörden von Drittländern.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Bei den in Absatz 1 genannten Produkten, die aus einem geografischen Hochrisikogebiet oder -land stammen, in dem Zwangsarbeit systematisch eingesetzt wird und weitverbreitet ist, wird von einem Verstoß gegen Artikel 3 ausgegangen, und sie werden daher automatisch einer Untersuchung nach Artikel 5 unterzogen. Es obliegt den Wirtschaftsakteuren, diese Vermutung zu widerlegen.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission stellt sicher, dass die Datenbank spätestens **24** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung von den externen Experten öffentlich zugänglich gemacht wird.

Geänderter Text

2. Die Kommission stellt sicher, dass die Datenbank spätestens **18** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung von den externen Experten **in mehreren Sprachen** öffentlich **und für alle , auch für Menschen mit Behinderungen, leicht** zugänglich gemacht wird.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Wurde die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder die Ausfuhr eines Produkts gemäß Artikel 19 abgelehnt, so treffen die Zollbehörden die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das betreffende Produkt nach Maßgabe des mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden nationalen Rechts aus dem Verkehr gezogen wird. **Die Artikel 197 und 198 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 gelten entsprechend.**

Geänderter Text

Wurde die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder die Ausfuhr eines Produkts gemäß Artikel 19 abgelehnt, so treffen die Zollbehörden die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das betreffende Produkt nach Maßgabe des mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden nationalen Rechts aus dem Verkehr gezogen wird, **wobei Erlöse, die sich daraus ergeben, einer Wiederverwendung für soziale Zwecke zugunsten der Opfer oder von Opferverbänden zuzuführen sind.**

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Kommission gibt spätestens **18** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung Leitlinien heraus, die Folgendes umfassen:

Geänderter Text

Die Kommission gibt spätestens **12** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung Leitlinien heraus, die Folgendes umfassen:

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Leitlinien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf Zwangsarbeit, die den geltenden Rechtsvorschriften der Union, in denen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht in Bezug auf Zwangsarbeit festgelegt sind, den Leitlinien und Empfehlungen internationaler Organisationen sowie der Größe und den wirtschaftlichen Ressourcen der Wirtschaftsakteure Rechnung tragen;

Geänderter Text

(a) Leitlinien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf Zwangsarbeit, ***einschließlich Zwangsarbeit von Kindern sowie Zwangsarbeit von Frauen und Mädchen***, die den geltenden Rechtsvorschriften der Union, in denen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht in Bezug auf Zwangsarbeit festgelegt sind, den Leitlinien und Empfehlungen internationaler Organisationen ***und von Interessenträgern*** sowie der Größe und den wirtschaftlichen Ressourcen der Wirtschaftsakteure Rechnung tragen ***und in denen ein besonderer Schwerpunkt auf flankierende Maßnahmen zur Unterstützung von KMU bei der Einhaltung dieser Verordnung gelegt wird***;

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Informationen über Risikoindikatoren für Zwangsarbeit, die auf unabhängigen und nachprüfaren Informationen beruhen, einschließlich Berichten internationaler Organisationen, insbesondere der Internationalen Arbeitsorganisation, der Zivilgesellschaft und von Unternehmensverbänden, sowie auf Erfahrungen mit der Umsetzung von Rechtsvorschriften der Union, in denen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht in Bezug auf Zwangsarbeit festgelegt sind;

Geänderter Text

(b) Informationen über Risikoindikatoren für Zwangsarbeit, die auf unabhängigen und nachprüfaren Informationen beruhen, einschließlich Berichten internationaler Organisationen, insbesondere der Internationalen Arbeitsorganisation, ***einschließlich der Leitlinien „Hard to See, Harder to Count“ (Schwer zu erkennen, noch schwerer zu zählen)***, der Zivilgesellschaft und von Unternehmensverbänden, sowie auf Erfahrungen mit der Umsetzung von Rechtsvorschriften der Union, in denen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht in Bezug auf Zwangsarbeit festgelegt sind;

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Leitlinien für die praktische Durchführung von Artikel 16 und gegebenenfalls anderer Bestimmungen des Kapitels III.

Geänderter Text

(e) Leitlinien für die praktische Durchführung von Artikel 16 und gegebenenfalls anderer Bestimmungen des Kapitels III; **die Leitlinien enthalten Bestimmungen über die Identifizierung und Beurteilung von Zwangsarbeitsrisiken mit Blick auf Rohstoffe, die von Wirtschaftsakteuren nach einem Massenbilanzkonzept beschafft werden;**

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) Leitlinien zu Wiedergutmachungsmaßnahmen gemäß Artikel 10a;

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(eb) Leitlinien zu einer sinnvollen Einbeziehung der Interessenträger;

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ec) Leitlinien zu den Anforderungen, die die Wirtschaftsakteure erfüllen müssen, um nachzuweisen, dass sie Zwangsarbeit in ihren Lieferketten unterbunden haben, und zu Korrekturmaßnahmen, die ergriffen wurden, um künftigen Missbrauch zu verhindern;

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe e d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ed) Leitlinien für Interessenträger zur Einreichung von Beschwerden und zur effektiven Mitwirkung an den in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Das Netzwerk setzt sich aus Vertretern der zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten, Vertretern der Kommission und gegebenenfalls Sachverständigen der Zollbehörden zusammen.

2. Das Netzwerk setzt sich aus Vertretern der zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten, Vertretern der Kommission und gegebenenfalls Sachverständigen der Zollbehörden zusammen. ***Vertreter der Bewerberländer können gegebenenfalls eingeladen werden, als Beobachter teilzunehmen. Das Netzwerk zieht Gewerkschaften und andere Arbeitnehmervertreter, Vertreter der Zivilgesellschaft, internationale Organisationen und zuständige Behörden von Drittstaaten zurate.***

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Es trägt zur Ausarbeitung von Leitlinien für die wirksame und einheitliche Anwendung dieser Verordnung bei.

Geänderter Text

(d) Es trägt zur Ausarbeitung von Leitlinien für die wirksame und einheitliche Anwendung dieser Verordnung bei ***und koordiniert die Bemühungen um deren Verbreitung innerhalb und außerhalb der Union.***

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) Es fördert die Zusammenarbeit und den Austausch von Fachwissen und über bewährte Verfahren mit Drittländern, internationalen Einrichtungen und bestehenden einschlägigen gemeinschaftlichen Initiativen verschiedener Interessenträger.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. ***Auf Ersuchen behandeln die Kommission, die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden die Identität derjenigen, die Informationen bereitstellen, oder die übermittelten Informationen als vertraulich. Dem Ersuchen auf vertrauliche Behandlung ist eine nicht vertrauliche Zusammenfassung der übermittelten Informationen oder eine***

Geänderter Text

2. ***Vertraulichkeit und der weitere Schutz der Identität derjenigen, die Informationen bereitstellen, wird automatisch gewährt, sofern nicht das Gegenteil verlangt wird. Falls die Informationen von Kindern, die von Zwangsarbeit betroffen sind, bereitgestellt werden, wird für Kinderschutzmaßnahmen und***

Begründung beizufügen, weshalb die Informationen nicht in nicht vertraulicher Form zusammengefasst werden können.

Mechanismen zur Überwachung von Kinderzwangsarbeit, einschließlich auf Kinder ausgelegte Protokolle für Inspektionen und Folgemaßnahmen, gesorgt.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Um die wirksame Durchführung und Durchsetzung dieser Verordnung zu erleichtern, ***kann*** die Kommission gegebenenfalls unter anderem mit Behörden von Drittländern, internationalen Organisationen, Vertretern der Zivilgesellschaft und Unternehmensverbänden ***zusammenarbeiten, in Kontakt treten und Informationen austauschen***. Die internationale Zusammenarbeit mit Behörden von Drittländern erfolgt in strukturierter Weise als Teil der bestehenden Dialogstrukturen mit Drittländern oder erforderlichenfalls spezifischer Dialogstrukturen, die ad hoc geschaffen werden.

Geänderter Text

1. Um die wirksame Durchführung und Durchsetzung dieser Verordnung zu erleichtern ***und gemeinsam etwas für die Beseitigung von Zwangsarbeit und ihre Ursachen zu unternehmen, arbeitet*** die Kommission gegebenenfalls unter anderem mit Behörden von Drittländern, internationalen Organisationen, ***Interessenträgern, Vertretern der Zivilgesellschaft, einschließlich Gewerkschaften, Arbeitnehmerorganisationen, nichtstaatlicher Organisationen und Netzwerken betroffener Interessenträger, und Unternehmensverbänden zusammen, tritt mit ihnen in Kontakt und tauscht mit ihnen Informationen aus***. Die internationale Zusammenarbeit mit Behörden von Drittländern, ***insbesondere Bewerberländern***, erfolgt in strukturierter Weise als Teil der bestehenden Dialogstrukturen mit Drittländern oder erforderlichenfalls spezifischer Dialogstrukturen, die ad hoc geschaffen werden, ***um sie dabei zu unterstützen, ein Umfeld zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte zu schaffen***.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 **kann** die Zusammenarbeit mit unter anderem internationalen Organisationen, Vertretern der Zivilgesellschaft, Unternehmensverbänden und zuständigen Behörden von Drittländern dazu führen, dass die Union flankierende Maßnahmen entwickelt, um die Bemühungen der Unternehmen und Partnerländer und die vor Ort verfügbaren Kapazitäten zur Bekämpfung von Zwangsarbeit zu unterstützen.

Änderungsantrag 85

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 **führt** die Zusammenarbeit mit unter anderem internationalen Organisationen, **Interessenträgern**, Vertretern der Zivilgesellschaft, Unternehmensverbänden und zuständigen Behörden von Drittländern dazu, dass die Union flankierende Maßnahmen entwickelt, um die Bemühungen der Unternehmen, **insbesondere von KMU**, und Partnerländer und die vor Ort verfügbaren Kapazitäten zur Bekämpfung von Zwangsarbeit zu unterstützen.

Geänderter Text

2a. Der Rat verhängt im Rahmen der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte (EU-Magnitski-Gesetz) oder länderbezogener Sanktionsregelungen Sanktionen, wenn Zwangsarbeit gemäß dieser Verordnung festgestellt wird. Diese Sanktionen können mit gleichgesinnten Partnern abgestimmt werden. Der Rat nimmt ferner Schlussfolgerungen an, in denen Strategien der Union und der Mitgliedstaaten zur Förderung der bilateralen und multilateralen Koordinierung mit Drittländern und weiterer diplomatischer Initiativen zur Bekämpfung staatlich geförderter Zwangsarbeit dargelegt werden, einschließlich des Rückgriffs auf Wirtschaftssanktionen gegen Drittländer, die Zwangsarbeit fördern, im Einklang mit dem IAO-Übereinkommen Nr. 105.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die Kommission und die Mitgliedstaaten entwickeln Kooperations- und Partnerschaftsmechanismen mit Drittländern, um die Ursachen der Zwangsarbeit zu bekämpfen, Zwangsarbeitspraktiken, einschließlich Kinderarbeit, zu verhindern und zu beseitigen und die Kapazitäten der vorgelagerten Wirtschaftsakteure aufzubauen, was die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung betrifft.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Die zuständigen Behörden und die Kommission arbeiten mit den einschlägigen Behörden von Drittländern zusammen, um Untersuchungen durchzuführen und ihre Tätigkeit gegebenenfalls mit den von anderen Ländern durchgeführten Untersuchungen zu koordinieren und an von anderen internationalen Einrichtungen getroffene Entscheidungen anzupassen. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Kommission tauschen aktiv Wissen und Erkenntnisse mit den Regierungen von Drittländern aus. Die internationale Zusammenarbeit mit den Behörden von Drittländern findet unter Beteiligung der Delegationen der Union in den Drittländern statt.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2d. Die Union und ihre Mitgliedstaaten unterstützen Drittländer, insbesondere Entwicklungsländer, durch die Förderung der Ratifizierung und wirksamen Umsetzung der das Verbot von Zwangsarbeit betreffenden grundlegenden Übereinkommen und Standards der IAO und durch die Ergreifung von Maßnahmen, mit denen die Partnerländer in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und Interessenträgern in die Lage versetzt werden, Zwangsarbeit wirksam zu verhindern, zu minimieren, diesbezüglich Abhilfe zu schaffen und sie zu beseitigen.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0453 – C9-0307/2022 – 2022/0269(COD)	
Federführende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 6.10.2022	IMCO 6.10.2022
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 6.10.2022	
Assoziierte Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum	16.3.2023	
Verfasserin der Stellungnahme Datum der Benennung	Salima Yenbou 29.9.2022	
Artikel 58 – Gemeinsames Ausschussverfahren Datum der Bekanntgabe im Plenum	16.3.2023	
Prüfung im Ausschuss	24.4.2023	23.5.2023
Datum der Annahme	18.7.2023	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: –: 0:	47 2 8
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alexander Alexandrov Yordanov, François Alfonsi, Maria Arena, Petras Auštrevičius, Traian Băsescu, Anna Bonfrisco, Reinhard Bütikofer, Susanna Ceccardi, Włodzimierz Cimoszewicz, Katalin Cseh, Michael Gahler, Kinga Gál, Klemen Grošelj, Dietmar Köster, Andrius Kubilius, Ilhan Kyuchyuk, Jean-Lin Lacapelle, David Lega, Miriam Lexmann, Leopoldo López Gil, Antonio López-Istúriz White, Lukas Mandl, Thierry Mariani, Pedro Marques, David McAllister, Vangelis Meimarakis, Sven Mikser, Alessandra Moretti, Matjaž Nemeč, Gheorghe-Vlad Nistor, Kostas Papadakis, Tonino Picula, Thijs Reuten, Nacho Sánchez Amor, Isabel Santos, Andreas Schieder, Dragoș Tudorache, Viola von Cramon-Taubadel, Witold Jan Waszczykowski, Charlie Weimers, Isabel Wiseler-Lima, Salima Yenbou, Tomáš Zdechovský, Željana Zovko	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Attila Ara-Kovács, Malik Azmani, Jakop G. Dalunde, Georgios Kyrtos, Sergey Lagodinsky, Juozas Olekas, Nikos Papandreou, Javier Zarzalejos	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Theresa Bielowski, Franc Bogovič, Gilles Boyer, Othmar Karas, Samira Rafaela	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

47	+
PPE	Alexander Alexandrov Yordanov, Traian Băsescu, Franc Bogovič, Michael Gahler, Othmar Karas, Andrius Kubilius, Miriam Lexmann, Leopoldo López Gil, Antonio López-Istúriz White, David McAllister, Lukas Mandl, Vangelis Meimarakis, Gheorghe-Vlad Nistor, Isabel Wiseler-Lima, Javier Zarzalejos, Tomáš Zdechovský, Željana Zovko
Renew	Petras Auštrevičius, Gilles Boyer, Katalin Cseh, Klemen Grošelj, Georgios Kyrtos, Ilhan Kyuchyuk, Samira Rafaela, Dragoș Tudorache, Salima Yenbou
S&D	Attila Ara-Kovács, Maria Arena, Theresa Bielowski, Włodzimierz Cimoszewicz, Dietmar Köster, Pedro Marques, Sven Mikser, Alessandra Moretti, Matjaž Nemeč, Juozas Olekas, Nikos Papandreou, Tonino Picula, Thijs Reuten, Nacho Sánchez Amor, Isabel Santos, Andreas Schieder
Verts/ALE	François Alfonsi, Reinhard Bütikofer, Jakop G. Dalunde, Sergey Lagodinsky, Viola von Cramon-Taubadel

2	-
ID	Jean-Lin Lacapelle, Thierry Mariani

8	0
ECR	Witold Jan Waszczykowski, Charlie Weimers
ID	Anna Bonfrisco, Susanna Ceccardi
NI	Kinga Gál, Kostas Papadakis
PPE	David Lega
Renew	Malik Azmani

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung